

SATZUNG

DER

FREIEN WÄHLER SELIGENSTADT E.V.



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Datenschutzregelung	4
§ 5	Beiträge und Umlagen	4
§ 6	Organe	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 9	Der erweiterte Vorstand	7
§ 10	Die Fraktion der <b>FWS</b> in der Stadtverordnetenversammlung	7
§ 11	Geschäftsjahr und Gerichtsstand	7
§ 12	In Kraft treten	7

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
"Freie Wähler Seligenstadt" mit der Abkürzung "**FWS**".
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen unter VR 4527.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Seligenstadt.

## § 2 Vereinszweck

- 2.1 Die **FWS** stehen auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.
- 2.2 Die **FWS** bezwecken, in der Stadt Seligenstadt eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Bürger von Seligenstadt liegende, kommunalpolitische Tätigkeit auf christlicher und weltöffener Grundlage zu entfalten.
- 2.3 Die **FWS** nehmen an den Gemeindewahlen und - falls Ortsbeiräte gebildet werden - an den Ortsbeiratswahlen teil. Sie stellen hierfür eigene Kandidatenlisten auf.
- 2.4 Die **FWS** verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt.
- 2.6 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, keiner politischen Partei oder Wählervereinigung angehört bzw. ihren Austritt aus einer anderen Partei oder Wählervereinigung erklärt hat und die Ziele der **FWS** unterstützt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Landes- oder Bundesvereinigung **Freie Wähler** ist gestattet.
- 3.2 Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag, über dessen Annahme und den Beginn der Mitgliedschaft der erweiterte Vorstand entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austrittserklärung.  
Diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Die Beendigung erfolgt zum beantragten Austrittstag, frühestens jedoch mit dem Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand.
  - b) durch Ausschluss.  
Dieser erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt oder fällig gewordene Beiträge oder Umlagen nicht entrichtet.
  - c) durch Tod.
- 3.4 Im Falle des Ausschlusses ist der entsprechende Beschluss des erweiterten Vorstandes dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ruht ab Zugang des Beschlusses. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Beru-

fung beantragen. Dieser hat in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung deren Entscheidung herbeizuführen.

- 3.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung auch für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, sofern nicht der erweiterte Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

## § 4 Datenschutzregelung

- 4.1 Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf: vollständiger Namen, Vornamen, Geburtsdatum\*, Titel, akademischen Grad\*, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse\*, Bankverbindung (Kontonummer, Name der Bank, IBAN/BIC, bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren),  
\* sofern das Mitglied nicht widerspricht.
- 4.2 Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht

## § 5 Beiträge und Umlagen

- 5.1 Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Die Beiträge sind von den Mitgliedern innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem ersten Quartal, ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr mit dem Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
- 5.2 Im Falle eines erforderlichen besonderen Finanzbedarfs - etwa zur Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnlichen Maßnahmen - kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands einmalige Umlagen beschließen, die jedoch je Mitglied den Betrag von 25,00 € jährlich nicht überschreiten dürfen.
- 5.3 Mandatsträger der **FWS** in Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Kreis Ausschuss, Kreistag und Umlandverband sind verpflichtet Anteile ihrer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeiten in Höhe von max, 30% an den Verein abzuführen. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands die Höhe fest.

## § 6 Organe

Die Organe der **FWS** sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,

- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Fraktion der **FWS** in der Stadtverordnetenversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.  
In einem Wahljahr ist sie mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten.
- 7.2 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die politische Willensbildung
  - b) die Aufstellung der Kandidatenlisten für Wahlen,
  - c) im Turnus von zwei Jahren die Wahl des Vorstands, von Beisitzern des erweiterten Vorstands und von zwei Kassenprüfern,
  - d) die Entgegennahme des Geschäfts - und Kassenberichts,
  - e) die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen und die Höhr von abzuführenden Teilen der Aufwandsentschädigungen (§ 4 Abs. 4.3 letzter Satz).
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) die Entscheidung über den beantragten Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) die Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern,
  - k) die Wahl von Ehrenvorsitzenden.
- 7.3 Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.  
Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens in drei Tagen, spätestens jedoch vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 7.5 Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer des erweiterten Vorstands erfolgt in offener Abstimmung, falls nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- 7.6 Bei Wahlen zum Vorstand und zur Aufstellung von Wahlkandidaten findet auf Antrag eine Personaldebatte statt. Der Antrag ist unmittelbar nach Aufruf zur Besetzung der entsprechenden Position zu stellen. Die jeweils zur Wahl stehende Person darf während der Debatte nicht anwesend sein.  
Es kann immer nur über eine Person diskutiert werden.  
Der Versammlungsleiter teilt der betreffenden Person das Ergebnis in kurzer Form mit, um ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.  
Aus der Mitte der Versammlung kann auch ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch einfachen Brief oder auf elektronischem Weg auf Wunsch des Mitgliedes per

- E-Mail an die von dem Mitglied, dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse unter Beifügung der Tagesordnung.
- 7.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der erweiterte Vorstand dies für erforderlich hält.
- 7.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.10 Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist in diesem Fall für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.  
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 8 Der geschäftsführende Vorstand**

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen keine politischen Entscheidungen.
- 8.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Vertreter des 1. Vorsitzenden ist,
  - c) dem 1. Schatzmeister,
  - d) dem 2. Schatzmeister,
  - e) dem 1. Schriftführer,
  - f) dem 2. Schriftführer.
- 8.3 Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, wobei eines dieser Vorstandsmitglieder der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende sein muss.  
Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.
- 8.4 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstands in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- 8.6 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

- 9.1 Dem erweiterten Vorstand obliegen die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der Willensbildung. Der erweiterte Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und bestimmt die Tagesordnung.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) bis zu sieben Beisitzern,

- c) den Mitgliedern der Fraktion der FWS in der Stadtverordnetenversammlung,
  - d) den Vertretern der **FWS** im Magistrat,
  - e) den Vertretern der **FWS** in Ortsbeiräten sowie in überregionalen Gremien,
  - f) dem Ehrenvorsitzenden.
- 9.3 Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des 2. Vorsitzenden.

## § 10 Die Fraktion der **FWS** in der Stadtverordnetenversammlung

- 10.1 Die Fraktion der **FWS** in der Stadtverordnetenversammlung konstituiert sich jeweils nach der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung. Sie setzt sich aus den für die **FWS** in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten zusammen. Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 10.2 Die Mitglieder der Fraktion sind in ihrer Entscheidung frei und nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- 10.3 Die Fraktion stellt die Liste der Kandidaten zu jeglichen Wahlen auf, die die Stadtverordnetenversammlung vornimmt.

## § 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- 11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Der Gerichtsort ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

## § 12 In Kraft treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.11.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die bisher gültige Satzung wird durch sie ersetzt.

\_\_\_\_\_  
1.Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
1. Schriftführer